

## Merkblatt 5

vorzulegende Unterlagen zur Genehmigung einer Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane (DV für EAO)

Die unten genannten Unterlagen müssen in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung eingebracht werden. In den Beilagen finden sich entsprechende Muster und Hinweise der Behörde.

Die gesamten Rechtsvorschriften inklusive Stammfassung und Änderungen finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
- ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 (AVO Verkehr 2017)
- Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)
- Eisenbahnverordnung 2003 (EisbVO 2003)
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)
- Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)

## Antrag

Der Antrag ist unter Beachtung der § 7 Abs. 6 EisbVO 2003 in Verbindung mit § 21a Abs. 3 EisbG einzubringen.

siehe Beilage 1 zum Merkblatt 5

**Rechtsgrundlage:** § 7 Abs. 6 EisbVO in Verbindung mit § 21a Abs. 3 EisbG

## Firmenbuchauszug

Die Vorlage eines Firmenbuchauszugs ist erforderlich, damit kontrolliert werden kann, ob der Antrag von den zur Vertretung nach außen Befugten unterfertigt wurde. Bei Eisenbahnunternehmen mit dem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird eine entsprechend Unterlage der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates (zum Beispiel Handelsregisterauszug) vorgelegt.

## Vollmacht

eventuell

siehe Beilage 2 zum Merkblatt 5

**Rechtsgrundlage:** § 10 AVG in Verbindung mit §§ 1002 ABGB

## Dienstvorschrift für Eisenbahnaufsichtsorgane

Dazu wurde von BMK eine Musterdienstvorschrift für EAO zur Verfügung gestellt.

Der Text dieser Musterdienstvorschrift ist an den Stellen farblich markiert, die für ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), ein integriertes Eisenbahnunternehmen (EBU) bzw. bei Personen- oder Güterverkehr unterschiedlich sind.

siehe Beilage 3 zum Merkblatt 5

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 6 EisbVO

## Bericht

Der Bericht hat zumindest nachstehende Angaben zu enthalten:

- die Darstellung der Änderungen gegenüber der bisherigen Vorschriftenlage sowie die Begründung für diese Änderung (dies nur dann, wenn es schon eine genehmigte DV für EAO gegeben hat),
- eine tabellarische Darstellung, auf welche Bestimmungen dieser Verordnung sich die konkreten Bestimmungen der Dienstvorschrift beziehen (dies nur dann, wenn die Musterdienstvorschrift nicht verwendet wird)
- die Stellungnahme des verantwortlichen Betriebsleiters zur beantragten Fassung der Dienstvorschrift (bei ausländischen EVUs siehe Hinweis für einen gleichzuhaltenden Nachweis in den Erläuterungen zum Punkt 8.6.1 der Anlage 3 zum Leitfaden auf Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung). Die Stellungnahme des verantwortlichen Betriebsleiters zur beantragten Fassung kann sich bei voller inhaltlicher Zustimmung auch auf die bloße Mitunterfertigung des Antrags beschränken.

## Erklärung AVO Verkehr 2017

Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes ist gemäß § 7 Abs. 1 AVO Verkehr 2017 zu überprüfen und nachzuweisen.

Gemäß § 7 Abs. 2 AVO Verkehr 2017 haben Nachweise nach § 7 Abs. 1 AVO Verkehr 2017 insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,
2. Prüfung der Durchführung der Koordination gemäß § 8 ASchG,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ASchG, des 3. bis 5. Abschnittes der EisbAV, des 1. und 2.

Abschnittes der AM-VO, der BauV, der ESV 2012, der KennV, sowie der weiteren Verordnungen in Durchführung des ASchG,

4. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung des Standes der Technik gemäß § 7 Z 5 ASchG, insbesondere hinsichtlich bestehender schriftlicher Betriebsanweisungen gemäß § 14 Abs. 5 ASchG zur Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich (zB „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz – ÖBB 40“ der Österreichischen Bundesbahnen).

siehe Beilage 4 zum Merkblatt 5

Rechtsgrundlage: § 7 AVO Verkehr 2017

## **Sicherheitsbewertungsbericht bzw. eine Begründung, warum es sich bei der Erstellung / Änderung der DV für EAO um eine nicht signifikante Änderung handelt**

Das Eisenbahnunternehmen hat zu beurteilen, ob sich bei der Erstellung bzw. Änderung von Dienstvorschriften eine „signifikante Änderung“ im Sinne der gemeinsamen Sicherheitsmethode handelt.

- Wird die Änderung als „nicht signifikant“ eingestuft, ist die Angabe einer entsprechenden Begründung mit dem Genehmigungsantrag ausreichend.
- Wird die Änderung als „signifikant“ eingestuft, ist das Risikomanagementverfahren gemäß der gemeinsamen Sicherheitsmethode anzuwenden und der entsprechende Sicherheitsbewertungsbericht der Bewertungsstelle vorzulegen.

siehe Beilage 5 zum Merkblatt 5

Rechtsgrundlage: Art. 6 in Verbindung mit Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013

### **Erstellt von**

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Ljudmila Klein

Telefon: +43 1 71162 - 652313

E-Mail: [ljudmila.klein@bmk.gv.at](mailto:ljudmila.klein@bmk.gv.at)